

Preistabelle für Kurzzeit- und Verhinderungspflege ab 01.01.2023

Kurzzeitpflege Kostenaufstellung (täglich)

Pflegesatz	87,72 €
Ausbildungszuschlag	1,18 €
Ausbildungsumlage	3,28 €

Pflegebedingter Aufwand 92,18 €

Unterkunft	12,00 €
Verpflegung	13,12 €
Investitionskosten	9,10 €

Tagessatz (Eigenanteil) im Doppelzimmer 34,22 €

Einzelzimmerzuschlag/Tag 2,00 €

Höchstpauschale der Pflegekassen 1.774,00 €
/ Pflegebedingter Aufwand 92,18 €

Maximaler Aufenthalt in Tagen (KuPf) 20

Verhinderungspflege Kostenaufstellung (täglich)

Pflegesatz	87,72 €
Ausbildungszuschlag	1,18 €
Ausbildungsumlage	3,28 €

Pflegebedingter Aufwand 92,18 €

Unterkunft	12,00 €
Verpflegung	13,12 €
Investitionskosten	9,10 €

Tagessatz (Eigenanteil) im Doppelzimmer 34,22 €

Einzelzimmerzuschlag/Tag 2,00 €

Höchstpauschale der Pflegekassen 1.612,00 €
/ Pflegebedingter Aufwand 92,18 €

Maximaler Aufenthalt in Tagen (VerhPf) 18

Seit dem 01.01.2022 beträgt die jährliche Höchstpauschale für Kurzzeitpflege 1.744,00 €, für Verhinderungspflege beträgt sie weiterhin 1.612,00 €.

Diese beiden Pauschalen werden Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen jedes Kalenderjahr gewährt und sind bei der Pflegekasse zu beantragen. Die Budgets können zusammenhängend aufgebraucht werden.

Die Voraussetzungen lauten wie folgt:

Kurzzeitpflege: Bestätigung von mindestens Pflegegrad 2 oder höher seitens der Pflegekasse.

Verhinderungspflege: Pflegegrad 2 oder höher seit mindestens 6 Monaten, Nachweis einer zur Pflege verhinderten Person

Unter besonderen Bedingungen (z. B. Krankheit des Pflegenden) werden zusätzlich zum Verhinderungspflege-Budget Betreuungskosten in Höhe von max. 50 % des nicht genutzten Budgets der Kurzzeitpflege von der Pflegekasse bewilligt. Anträge hierfür sind ebenfalls bei der Pflegekasse zu stellen.